

Jörg Fichtner



PRAXIS DER
PAAR- UND
FAMILIENTHERAPIE

Trennungsfamilien – lösungsorientierte Begutachtung und gerichtsnahe Beratung

HOGREFE



Trennungsfamilien – lösungsorientierte Begutachtung und gerichtснаhe Beratung

Praxis der Paar- und Familientherapie

Band 9

Trennungsfamilien – lösungsorientierte Begutachtung
und gerichtснаhe Beratung

von Dr. Jörg Fichtner

Herausgeber der Reihe:

Prof. Dr. Manfred Cierpka, Prof. Dr. Astrid Riehl-Emde,
Dr. Martin Schmidt, Prof. Dr. Sabine Walper

Begründer der Reihe:

Manfred Cierpka, Astrid Riehl-Emde, Martin Schmidt,
Klaus Schneewind

Trennungsfamilien – lösungsorientierte Begutachtung und gerichtsnahe Beratung

von
Jörg Fichtner

HOGREFE



GÖTTINGEN · BERN · WIEN · PARIS · OXFORD · PRAG
TORONTO · BOSTON · AMSTERDAM · KOPENHAGEN
STOCKHOLM · FLORENZ · HELSINKI · SÃO PAULO

Dr. Jörg Fichtner, geb. 1962. Studium der Psychologie in Freiburg, 1996 Promotion. Verhaltenstherapeut, ausgebildeter Mediator und forensischer Sachverständiger im Familienrecht. Seit 2001 Tätigkeit als familienpsychologischer Begutachter und Berater, Referent für Fort- und Weiterbildungen und sportspsychologischer Berater. Forschungs- und Interessenschwerpunkte: Familienentwicklung, familiäre Trennung, sachverständige Intervention, Beratung von Hochkonfliktfamilien.

Wichtiger Hinweis: Der Verlag hat gemeinsam mit den Autoren bzw. den Herausgebern große Mühe darauf verwandt, dass alle in diesem Buch enthaltenen Informationen (Programme, Verfahren, Mengen, Dosierungen, Applikationen etc.) entsprechend dem Wissensstand bei Fertigstellung des Werkes abgedruckt oder in digitaler Form wiedergegeben wurden. Trotz sorgfältiger Manuskripterstellung und Korrektur des Satzes und der digitalen Produkte können Fehler nicht ganz ausgeschlossen werden. Autoren bzw. Herausgeber und Verlag übernehmen infolgedessen keine Verantwortung und keine daraus folgende oder sonstige Haftung, die auf irgendeine Art aus der Benutzung der in dem Werk enthaltenen Informationen oder Teilen davon entsteht. Geschützte Warennamen (Warenzeichen) werden nicht besonders kenntlich gemacht. Aus dem Fehlen eines solchen Hinweises kann also nicht geschlossen werden, dass es sich um einen freien Warennamen handelt.

© 2015 Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG
Göttingen · Bern · Wien · Paris · Oxford · Prag · Toronto · Boston ·
Amsterdam · Kopenhagen · Stockholm · Florenz · Helsinki
Merkelstraße 3, 37085 Göttingen

<http://www.hogrefe.de>

Aktuelle Informationen · Weitere Titel zum Thema · Ergänzende Materialien

Copyright-Hinweis:

Das E-Book einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Urheberrechte anzuerkennen und einzuhalten.

Umschlagabbildung: © epic – Fotolia.com
Satz: ARThür Grafik-Design & Kunst, Weimar

Format: PDF

Print: ISBN 978-3-8017-2517-4

E-Book-Formate: 978-3-8409-2517-7 (PDF), 978-3-8444-2517-8 (EPUB)

<http://doi.org/10.1026/02517-000>

Nutzungsbedingungen:

Der Erwerber erhält ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, das ihn zum privaten Gebrauch des E-Books und all der dazugehörigen Dateien berechtigt.

Der Inhalt dieses E-Books darf von dem Kunden vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Regeln weder inhaltlich noch redaktionell verändert werden. Insbesondere darf er Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen, digitale Wasserzeichen und andere Rechtsvorbehalte im abgerufenen Inhalt nicht entfernen.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, das E-Book – auch nicht auszugsweise – anderen Personen zugänglich zu machen, insbesondere es weiterzuleiten, zu verleihen oder zu vermieten.

Das entgeltliche oder unentgeltliche Einstellen des E-Books ins Internet oder in andere Netzwerke, der Weiterverkauf und/oder jede Art der Nutzung zu kommerziellen Zwecken sind nicht zulässig.

Das Anfertigen von Vervielfältigungen, das Ausdrucken oder Speichern auf anderen Wiedergabegeräten ist nur für den persönlichen Gebrauch gestattet. Dritten darf dadurch kein Zugang ermöglicht werden.

Die Übernahme des gesamten E-Books in eine eigene Print- und/oder Online-Publikation ist nicht gestattet. Die Inhalte des E-Books dürfen nur zu privaten Zwecken und nur auszugsweise kopiert werden.

Diese Bestimmungen gelten gegebenenfalls auch für zum E-Book gehörende Audiodateien.

Anmerkung:

Sofern der Printausgabe eine CD-ROM beigelegt ist, sind die Materialien/Arbeitsblätter, die sich darauf befinden, bereits Bestandteil dieses E-Books.

Für meine Frau und unser gemeinsames Kind;
für die Liebe, außer der man nichts versäumen kann im Leben

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Psychologie im Familienrecht	1
1.2	Der Aufbau dieses Bandes	4
2	Wandel der Familie und Veränderungen des Familienrechts	7
2.1	Individualisierung, Pluralisierung und Planungszumutung	7
2.1.1	Tradition, Liebe und Pluralisierung von Familie	8
2.1.2	Technologische und geografische Entgrenzung	10
2.2	Wie leben Familien heute?	15
2.3	Scheidungsfamilien aus soziologischer Sicht	20
2.4	Eine neue Rolle der Väter in der Familie?	25
2.5	Gewandelte Familienvorstellung und gesetzliche Reformen	29
2.5.1	Die Reform des Ehe- und Familienrechts in den 70er Jahren	29
2.5.2	Das Kindschaftsrechtsreformgesetz in den 90er Jahren	31
2.5.3	Das neue Familiengesetz (FamFG) von 2009	32
2.5.4	Gesetze zur Stärkung der Rolle des Vaters	35
2.5.5	Veränderung von finanziellen Ansprüchen	36
2.6	Zwischenfazit: Gesellschaft, Gesetz und Elterntrennung	38
3	Hochkonfliktfamilien und juristische Streitgegenstände	39
3.1	Regelung der elterlichen Sorge oder „Wer bestimmt über das Kind?“	40
3.1.1	Aufrechterhaltung gemeinsamer Sorge nach Scheidung und Trennung	41
3.1.2	Regelung des Aufenthaltes des Kindes	42
3.1.3	Entscheidungen über Teilbereiche der elterlichen Sorge	45
3.1.4	Einrichtung gemeinsamer Sorge nichtverheirateter Eltern	46
3.1.5	Das Wechselmodell	48
3.2	Regelung des Umgangs oder „Mit wem ist das Kind wann zusammen?“	51
3.2.1	Umgangsboykott und „Parental-Alienation-Syndrom“	54
3.2.2	Umgangswünsche aus Sicht der Eltern und des Kindes	58
3.2.3	Kindeswohlgefährdung bei der Umgangsfrage	61
3.2.4	Umgangsbegleitung und Umgangspflegschaft	62

3.3	Definition und Merkmale von Hochkonfliktfamilien	64
3.4	Folgen von Hochkonflikthaftigkeit für Kinder	68
3.5	Zwischenfazit: Konfliktmerkmale und Interventionsbedarf ...	74
4	Die Rolle psychologischer Intervention im familiengerichtlichen Verfahren	75
4.1	Veränderte Vorstellungen von Scheidungs- und Trennungs- beratung	75
4.2	Veränderte Vorstellungen von Begutachtung	77
4.3	Kooperation und Einwirken aus systemtheoretischer Sicht	79
4.3.1	Beratung als vermittelndes System zwischen Psyche und Recht	81
4.3.2	Intervenierende Begutachtung als psychologische Variante des Rechtssystems	83
4.4	„Anordnung“ von psychologischer Intervention	84
4.5	Zwischenfazit: Intervention als selbstständiges System	87
5	Ansatzpunkte für ein Interventionsmodell bei hochkonflikthaften Eltern	92
5.1	Haltung und Struktur in der Hochkonfliktberatung	92
5.1.1	Selbstfürsorge und Abgrenzung	92
5.1.2	Empathie	95
5.1.3	Vorgabe einer Struktur für die Intervention	99
5.1.4	Klärung des Ziels der Intervention und der zu bearbeitenden Themen	101
5.2	Exploration des Konfliktes: Belastungen und Ressourcen	102
5.3	Von der Einzelberatung zum gemeinsamen Elterngespräch: Regelungsversuche, Techniken, Bausteine	111
5.3.1	Vier Schritte der Elternberatung	111
5.3.2	Aufbau positiver Motivation	113
5.3.3	Interessensarbeit	116
5.3.4	Psychoedukative Einzelarbeit	119
5.3.5	Gemeinsame Gespräche	120
5.3.6	Probehandeln	123
5.3.7	Protokollierung und Visualisierung	124
5.4	Zwischenfazit: Klare Strukturen zur Schaffung von Flexibilität	127
6	Interventionsarbeit mit den Kindern und weiteren betroffenen Familienmitgliedern	129
6.1	Einbezug der Kinder: Teilhabe und Kindeswille	129
6.1.1	Unterschiedliche Formen des kindlichen Einbezugs	131
6.1.2	Gesprächsführung mit Kindern	134

VIII

6.2	Untersuchung der Kinder: Kindeswohl und Belastungen	139
6.2.1	Testdiagnostik	139
6.2.2	Projektive Verfahren	141
6.2.3	Verhaltensbeobachtungen und Interaktionsdiagnostik	143
6.3	Unterstützungsangebote für Kinder	145
6.4	Einbezug weiterer Personen	149
6.4.1	Einbezug der sozialen Familie	149
6.4.2	Einbezug von weiteren Verfahrensbeteiligten	151
6.5	Zwischenfazit: Arbeit am Kinder-Eltern-Familiensystem	152

7 Praktisches Vorgehen bei der Beratung und lösungsorientierten Begutachtung von Hochkonfliktfamilien 154

7.1	Handwerkszeug für Umgangs- und Sorgeregelungen	154
7.1.1	Parallele Elternschaft statt Hochkonflikthaftigkeit	154
7.1.2	Finden von Sorgerechtsregelungen	156
7.1.3	Finden von Umgangsregelungen	162
7.2	Informieren des Gerichts	167
7.2.1	Rückmeldungen von Beratungsstellen an das Gericht	167
7.2.2	Berichterstattung durch Sachverständige	169
7.3	Vorgeschlagene Verlaufsmodelle der Intervention	173
7.3.1	Ein Phasenmodell für lösungsorientierte Begutachtungsprozesse	174
7.3.2	Ein Phasenmodell für die gerichtsnahe Hochkonfliktberatung	176
7.4	Fazit und Ausblick	178

Literatur 181

Anhang 199

Ausgewählte, für Begutachtung und Beratung relevante Gesetzespassagen und Paragraphen	201
Kurzfragebogen zur Situation nach Trennung und Scheidung	208
Auswertung des Kurzfragebogens zur Situation nach Trennung und Scheidung	209
Vorlage für eine wechselseitige Schweigepflichtsentbindung	211
Vorlage für eine Rückmeldung zum Beratungsverlauf	212
Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung	213

Stichwortverzeichnis 214

1 Einleitung

1.1 Psychologie im Familienrecht

Mehr Psychologie hat es im Recht wahrscheinlich nie gegeben als derzeit. Natürlich war im Kinder- und Jugendhilfegesetz schon immer die Aufgabe festgeschrieben, Scheidungs- und Trennungsfamilien notwendige – und d. h. auch psychologisch-beraterische – Hilfen anzubieten. Natürlich konnten sich Familiengerichte im Rahmen der Zivilprozessordnung schon lange der Unterstützung von psychologischen Sachverständigen bedienen, die nicht nur den Status diagnostizierten, sondern auch psychologisch intervenierten. Und natürlich gab es außer dem interdisziplinären Arbeitskreis des geradezu legendär gewordenen Moselstädtchens Cochem bereits seit den 80er Jahren bundesweit Arbeitskreise von Psychologinnen, Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen¹, die über ihren Tellerrand hinaus dachten, um ihre Angebote für Scheidungsfamilien zu verbessern. Aber am Ende war es doch das öffentlichkeitswirksame Auftreten des Arbeitskreises aus Cochem unter Federführung eines Richters, der Kooperation zwischen den unterschiedlichen juristischen und psychologischen Fachleuten auch im Gerichtssaal salonfähig machte. Und schließlich brauchte es das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), um psychologische Interventionen in hochkonflikthaften Kindschaftsverfahren zum Mittel der Wahl werden zu lassen.

Dabei sind das FamFG und Kooperation an sich selbst bereits Psychologie: In die oft frustrierende Arbeit mit unlösbar erscheinenden Elternkonflikten waren durch das „Cochemer Modell“ plötzlich neuer Schwung und eine Aufbruchsstimmung gekommen. Begeisternde Erfolgsquoten über elterliche Einigung wurden von der Mosel vermeldet und der eher nüchterne Politikchef einer großen Tageszeitung bewertete das neue Familienrecht euphorisch als ein „Gesetz wie Weihnachten“.

Viel Psychologie findet sich aber auch auf der anderen, der weniger erfolgreichen Seite: massive Unzufriedenheit von zerstrittenen Eltern, die sich in ihrem Streit mit dem anderen Elternteil von den psychologischen Fachkräften nicht richtig gesehen, nicht genügend unterstützt und falsch bewertet

1 Da sowohl in der Hochkonfliktberatung als auch unter den Sachverständigen der Anteil weiblicher Fachkräfte dominiert, wird der sprachlichen Vereinfachung zuliebe in der Regel die weibliche Form gebraucht. Wir Männer sind selbstverständlich immer mit gemeint. Auch wird häufig von „psychologischen“ Interventionen die Rede sein, obwohl auch andere psychosozial ausgebildete Fachkräfte diese umsetzen. So wenig dem Autor Vermischungen in einigen Feldern nachvollziehbar sind – wenn etwa psychologische Gutachten durch Nichtpsychologinnen erstellt werden – so wenig kann ignoriert werden, dass z. B. sozialpädagogische Beraterinnen auch psychologisch intervenieren.

erleben. Elternteile, die ihren Unmut in Internetforen organisieren, Richtern, Sachverständigen und Beratern die Zerstörung ihrer Familien und ihres Lebens vorwerfen; die offene Ohren bei der Presse finden, weil skandalöse Zustände vermutet werden; und die schließlich sogar Studien initiieren, die eine hohe Zahl psychologischer Fehleinschätzungen und eine massive Beeinflussungen der Sachverständigen durch die Gerichte nachzuweisen scheinen; auch wenn diese Untersuchungen häufig die kaum repräsentative Einschätzung ausgewählter betroffener Elternteile referieren oder neben eher wenig aufregenden Ergebnissen nur Vermutungen zur Beeinflussbarkeit der Sachverständigen liefern: Die Ergebnisse und deren Resonanz zeigen zumindest deutlich die Befindlichkeit einzelner Elternteile, die wenig mit der oben beschriebenen Aufbruchseuphorie übereinstimmt. Selbst die Bundesregierung sah sich in ihrem Koalitionsvertrag von 2013 genötigt, etwas zur Verbesserung psychologischer Gutachten beizutragen. Zumindest ganz automatisch scheint Psychologie nicht zum Rechtsfrieden zwischen hochkonflikthaften Eltern vor dem Familiengericht beizutragen (vgl. Fichtner, 2015).

In den psychologischen Berufsverbänden sind Diskussionen um Standards psychologischer Begutachtung schon länger virulent, drehen sich allerdings derzeit stark um Gütekriterien und Überprüfbarkeit von Diagnostik und Beurteilen. Das sind wichtige Themen, die allerdings dem längst vollzogenen interventionistischen Turn in lösungsorientierten Begutachtungen kaum gerecht werden. Deutlich weiter ist da die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, wo seit Jahren schon um Standards für gerichtnahe Beratung gerungen wird, eine Diskussion, die seitens psychologischer Sachverständiger bislang noch auf engagierte Einzelbeiträge angewiesen ist. Beides verweist aber darauf, dass die Fragen nach geeigneten psychologischen Interventionen im Familienrecht inzwischen bei den Mühen der Ebene angekommen sind.

Mythen und Bemühungen um die richtigen Interventionen im familienrechtlichen Verfahren

- Als Vorzeigeprojekt für erfolgreiche Interventionen im Familienrecht wird immer wieder das Cochemer Modell genannt. Von Cochem aus werden zwar wiederholt ausgesprochen hohe Erfolgsraten mit über 90 % vermeldet (z. B. Fuchsle-Voigt, 2012), die diesen Meldungen zugrunde liegenden sozialpädagogischen Qualifikationsarbeiten weisen aber tatsächlich deutlich niedrigere Quoten auf (vgl. Fuchsle-Voigt, 2012). Bei allen Verdiensten des Arbeitskreises um Richter Rudolf sind solche Erfolge wohl realistisch kaum zu erzielen.
- Selbst von seriösen Wochenzeitungen wird aus einer Untersuchung (Dürr, 2012) zitiert, die angeblich nachweist, dass ein Sechstel aller Gutachten nachweislich falsch seien. Dass dies lediglich die Einschätzung von befragten Eltern darstellt, die u. a. mit Nachdruck vom Interessensverband „Väteraufbruch“ mobilisiert wurden, wird ebenso

wenig berichtet, wie dass nach gleicher Einschätzung Jugendämter in fast zwei Drittel aller Fälle das Kindeswohl gar nicht oder kaum berücksichtigen und selbst Familiengerichte in der Hälfte ihrer Urteile Kinderrechte überwiegend oder komplett übergehen.

- Eine zweite Untersuchung (Jordan & Gresser 2014) wurde dagegen von einer Medizinerin verantwortet, die diversen Internetbeiträgen zufolge Mitbegründerin und ehemalige bayerische Landesvorsitzende der sogenannten „Mütterlobby e. V.“, also eines gegengerichteten Interessensverbandes, war. Hierin gaben zwar lediglich einer von 41 befragten psychologischen Sachverständigen an, dass er häufiger bereits vorab beim Gericht eine Tendenz erkennen kann; die Studie folgte gleichwohl munter daraus, dass die finanziell abhängigen Sachverständigen oft einfach gerichtlichen Voreinstellungen bestätigen.
- Methodisch deutlich ernster zu nehmen ist eine Untersuchung zweier Wissenschaftler der Fernuni Hagen (Stürmer & Salewski 2014; Salewski & Stürmer 2014). Die Ergebnisse, die schon vor dem Vorliegen des eigentlichen Studienberichts äußerst breit gestreut wurden, bescheinigen 95 % aller untersuchten familienpsychologischen Gutachten, nicht den zugrunde gelegten Standards zu entsprechen. Allerdings sind diese Standards bislang weder als verbindlich anzusehen gewesen, noch spezifisch auf Gutachten im Familienrecht zugeschnitten. Insbesondere wird auch hier vor allem auf ein formalisiertes Vorgehen der Beurteilung Wert gelegt und auf den Aspekt der Intervention gar nicht eingegangen.
- Seitens der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) werden seit einigen Jahren und in Abstimmung mit dem Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) Kriterien für die diversen Formen psychologischer Gutachten entwickelt (vgl. Deutsche Gesellschaft für Psychologie, 2011), die Sektion Rechtspsychologie im BDP widmete dem Thema „Lösungsorientierte Begutachtung“ ein Schwerpunkttheft in ihrem Organ „Praxis der Rechtspsychologie“ mit diversen Einschätzungen unterschiedlicher Autorinnen (z. B. Lübbehüsen & Kolbe, 2009; Offe, 2009; Salzgeber & Fichtner, 2009; Wagner & Balloff, 2009).
- Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) veröffentlichte vielfältige Überlegungen für Hochkonfliktberatung und schließlich auch daran angelehnte „fachliche Standards“ (vgl. Menne & Weber, 2011a; Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, 2013).

Dieser Band kann und will diese Fragen, insbesondere die nach Standards für dieses Vorgehen, nicht beantworten. Er begnügt sich damit, einige Überlegungen zu wichtig erscheinenden Aspekten von zwei zentralen psychologischen Interventionen im Familienrecht darzustellen: der Hochkonfliktberatung und der lösungsorientierten Begutachtung. Diese einerseits, weil es die zwei psychologischen Konfliktlösungen sind, die durch das Familien-